

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der Rechtsverordnung zur Sechsten Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Einleitung

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Ingenieurkammern der Länder auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes gegenüber der Allgemeinheit. Die Bundesingenieurkammer vertritt ca. 42.800 Mitglieder.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat mit Schreiben vom 26.02.08 den Kammern und Verbänden den Referentenentwurf zur neuen HOAI vorgelegt. Dieser Entwurf enthält gravierende Änderungen für das Honorarrecht der Architekten und Ingenieure mit Auswirkungen auf das Vertragsrecht, zu denen im folgenden Stellung genommen wird:

1. Allgemeines

Der Referentenentwurf zur 6. Novelle der HOAI stößt bei den Ingenieuren auf völliges Unverständnis. Es rächt sich jetzt, dass das BMWi es konsequent abgelehnt hat, sich des Sachverständnisses der Ingenieure und Architekten zu bedienen. Allein die Behauptung in der Begründung zum Referentenentwurf, Ausschreibung, Vergabe und Objektüberwachung gehören nicht zum Kerngeschäft der Architekten und Ingenieure, ist falsch und nicht akzeptabel.

Der Referentenentwurf ist, bezogen auf die Berufsausübung von Ingenieuren und Architekten, falsch, für die Praxis ungeeignet und bedeutet die endgültige Abschaffung des staatlichen Preisrechts, da es ohne vorherige vertragliche Vereinbarungen nicht mehr möglich ist, mit Hilfe der HOAI von einer Planungsleistung zu einem Honorar zu gelangen. Es ist weder das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen noch die Koalitionsvereinbarung eingehalten, die HOAI "systemkonform" weiter zu entwickeln. Auch das politische Versprechen, einvernehmlich mit Ingenieuren und Architekten die 6. Novelle zur HOAI dem Bundesrat vorzulegen, scheint nicht mehr gewollt zu sein.

Die öffentlichen Auftraggeber werden jeder für sich Auslegungen für die Anwendbarkeit der HOAI erarbeiten müssen, was Bürokratieaufbau und Intransparenz zur Folge hat.

2. Beschränkung des Anwendungsbereiches infolge der Dienstleistungsrichtlinie nicht erforderlich

§ 1 des Referentenentwurfs beschränkt die HOAI allein auf Architekten und Ingenieure, die ihren Sitz im Inland haben. Das entspricht auch der Aussage in dem sog. Freshfields-Gutachten, das AHO, Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer in Auftrag gegeben haben. Eine Verringerung des Anwendungsbereiches der HOAI ist aus europarechtlichen Gründen damit nicht erforderlich.

3. Keine Festlegung der Honorarparameter “Anrechenbare Kosten“ und “Honorarzonen“

3.1 Anrechenbare Kosten

Im Verordnungsentwurf und in der Begründung wird das Baukostenvereinbarungsmodell falsch dargestellt. Das Baukostenvereinbarungsmodell hat weder eine Kostenschätzung noch eine Kostenberechnung als Grundlage.

Trotzdem sollen anrechenbare Kosten zukünftig “Nettobaukosten“ auf der Grundlage der Kostenschätzung sein. Sie sollen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung einvernehmlich festgelegt werden. Bei Auftragserteilung gibt es aber noch keine Planung; für die Kostenschätzung sind aber die Leistungsphasen 1 + 2 zwingend erforderlich.

In den einzelnen Fachteilen werden außerdem Kosten wie Installation, zentrale und betriebliche Einbauten, genannt, die nicht anrechenbar sind. Sie sind weder in derzeit gültigen Normen geregelt noch können sie überhaupt zu einem so frühen Zeitpunkt ermittelt werden. Diese Regelung ist daher nicht umsetzbar und praxisuntauglich.

Es besteht außerdem die Gefahr, dass zukünftig derjenige Planer die größte Chance hat, den Planerauftrag zu erhalten, der die geringsten Investitionskosten schätzt. Auf dieser Basis soll dann auch noch eine Bonus-Malus-Regelung funktionieren. Auch dieser Ansatz ist realitätsfremd und praxisuntauglich.

3.2 Honorarzonen

Die Honorarzonen werden nicht mehr bewertet. Die Punktesysteme und Objektlisten sind entfallen. Damit gibt es keine objektiven Bewertungsmerkmale für die Einordnung eines Bauvorhabens in eine bestimmte Honorarzone. Die öffentlichen Auftraggeber müssen sich eigene Bewertungen der Honorarzonen erarbeiten; bei den privaten Auftraggebern wird es zu unendlichen Diskussionen führen.

Die angestrebte Transparenz geht verloren, der Bürokratieaufbau ist vorprogrammiert.

3.3 Ergebnis

Durch die Einführung von “einvernehmlich festgelegten Nettobaukosten“ und das Fehlen der Bewertungsmerkmale für die Honorarzonen wird das staatliche Preisrecht ausgehebelt. Es bedeutet praktisch die Abschaffung der HOAI.

4. Beschränkung des Anwendungsbereiches auf nur 20 % des bisherigen Honorarvolumens

4.1 Absenkung der Tafelwerte

In der Begründung zum Referentenentwurf wird behauptet, dass trotz der Absenkung der Tafeloberwerte um 80 % nur 0,32 % der im Jahr 2004 in Deutschland neu errichteten Gebäude und damit 12 % des Honorarvolumens zukünftig nicht mehr von der HOAI erfasst werden.

Diese Aussage ist falsch. Fast 70 % der in der Statistik aufgeführten Gebäude sind Wohngebäude mit 1 – 2 Wohnungen mit Baukosten bis € 250.000,00. Die Planungsleistungen für diese Gebäude gelangen zum größten Teil nicht auf den Markt, da es sich im Wesentlichen um Reihenhäuser, Einfamilienhäuser und Fertighäuser handelt, deren Planungsleistungen von Bauträgern und Investoren selbst erbracht werden. Außerdem fehlen in der Statistik die öffentlichen Gebäude, die Ingenieurbauwerke sowie Aussagen über die Höhe der Kosten für die Technische Ausrüstung.

Die Aufschlüsselung der nicht mehr verordneten Planungsleistungen unter Punkt 4.6 kommt zu einem völlig anderen Ergebnis.

4.2 Wegfall von Leistungsphasen

Ausschreibung, Vergabe und Objektüberwachung gehören nach der Begründung zum Referentenentwurf nicht zum Kerngeschäft der Ingenieure und Architekten.

Die bisherigen Leistungsphasen 1 – 5 (= 52 % Teilleistungen der bisherigen HOAI) werden auf 110 % heraufgesetzt, die Tafelwerte dafür auf 52 % abgesenkt.

Werden zukünftig die Leistungsphasen 1 – 9 vergeben, beträgt die Gesamtleistung $110 \% + 48 \% = 158 \%$, wobei das Honorar für die Leistungsphasen 1 – 5 nach der neuen um 52 % abgesenkten Tabelle und das Honorar für die Leistungsphasen 6 – 9 nach der alten nicht um 10 % erhöhten Tabelle berechnet wird.

D. h. die Honorarerhöhung bei bisheriger 100 %-er Beauftragung der Leistungsphasen beträgt 5,2 %!!

Wie erklärt man seinem Bauherrn, dass er zukünftig nicht 100 %, sondern 158 % Honorar für die beauftragten Leistungen bezahlen muss und das auch noch nach zwei verschiedenen Tabellen. Dazu steht in der Begründung, dass der Wegfall von Leistungsphasen “die Anwendung der HOAI für die Betroffenen transparenter und einfacher“ machen soll!!

Außerdem führt die Aufteilung der Leistungsphasen in einen verbindlichen und einen unverbindlichen Teil zu der Gefahr der Mindestsatzunterschreitung der verordneten Leistungsphasen. Da bei Auftragserteilung der Leistungsphasen 1 – 9 ein Pauschalhonorar vereinbart wird, ist deren Zusammensetzung nicht nachvollziehbar. Damit ist auch hier die Aushebelung des staatlichen Preisrechts vorhersehbar.

4.3 Wegfall der Besonderen Leistungen

Die in der bisherigen HOAI zur Abgrenzung zu den Grundleistungen beispielhaft aufgeführten Besonderen Leistungen entfallen völlig. Sie sind auch im Anhang nicht zu finden. Es muss also zukünftig jede einzelne Teilleistung einer Leistungsphase genau definiert werden, damit nicht bisherige Besondere Leistungen ohne Honoraranspruch zu den Grundleistungen gehören.

4.4 Wegfall des Umbauszuschlages

Er entfällt völlig. Es gibt auch keinen Hinweis im Verordnungsentwurf mehr, dass man ihn vereinbaren kann. (wird nur noch in der Begründung erwähnt)
Das bedeutet Honorarverluste bis zu 50 %.

4.5 Wegfall der sog. "Beratungsleistungen"

Die Fachplanungen Umweltverträglichkeitsstudie, Verkehrsplanung, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik und Vermessung sind nicht mehr verbindlich geregelt. Trotz der Begründungen von Fachverbänden und Fachkommissionen, dass diese Leistungen Planungsleistungen sind, sind sie, ohne auf diese Begründungen zu reagieren, willkürlich aus dem verbindlichen Teil des Referentenentwurfs gestrichen worden.

4.6 Ergebnis

Durch den Wegfall der o. g. Leistungen werden, wie nachfolgend dargestellt, nur noch ca. 20 % des bisherigen Honorarvolumens geregelt:

1)	Die Absenkung der Tafelwerte	ergibt ca.	20 %	Honorarverlust
2)	Die Streichung der Leistungsphasen 6 – 9	ergibt ca.	40 %	"
3)	Die Streichung der Besonderen Leistungen	ergibt ca.	5 %	"
4)	Die Streichung des Umbauszuschlags	ergibt ca.	10 %	"
5)	Die Streichung der sog. Beratungsleistungen	ergibt ca.	<u>5 %</u>	"
			80 %	

80 % des Honorarumsatzes entfallen zukünftig aus dem geregelten Bereich der HOAI. Die restlichen 20 % sind praktisch auch nicht mehr geregelt, da die wichtigen Honorarparameter "Anrechenbare Kosten" und "Honorarzone" zukünftig der "freien vertraglichen Vereinbarung" und einer "exakten Kalkulation" unterliegen sollen.

Im Ergebnis bedeutet der Referentenentwurf die Aushebelung und damit faktisch die endgültige Abschaffung des verbindlichen Preisrechts.

5. Keine Erhöhung der Honorare um 10 %

Die tatsächliche Erhöhung der Honorare liegt im Mittel bei ca. 6,5 %, da sich die Erhöhungen nur auf die noch geregelten Leistungen beziehen.

Da die Honorare seit über 12 Jahren nicht angepasst worden sind, ist diese Anhebung völlig indiskutabel. Hinweise auf gestiegene Gehälter, gestiegene Lebenshaltungskosten und die damit erforderliche wirtschaftliche Anpassung der Honorare fehlt völlig. Auch einen Hinweis auf ein Gutachten zur endgültigen Festlegung der Tafelwerte, das bei jeder bisherigen Novelle in Auftrag gegeben wurde, sucht man vergebens.

Damit ist die Forderung im "Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen" an den Gesetzgeber "den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen" in keiner Weise nachgekommen.

Das Gegenteil ist der Fall. Durch die Streichung des Umbauszuschlages und die Streichung der Besonderen Leistungen ergeben sich Honorarverluste bis zu 50 %!

6. Fazit

Der Grundlage für die bisherige HOAI, die Qualität der Planungsleistungen für wirtschaftliches und nachhaltiges Bauen zu sichern, scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Mit keinem Wort wird die Sicherung der Qualität der Planungsleistungen erwähnt. Die vertragliche Freiheit, die Kalkulation der Planungsleistungen sowie der Preiswettbewerb sind offensichtlich die angestrebten Ziele der 6. Novelle der HOAI. Diesem Systemwechsel können die Ingenieure nicht folgen.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, in gemeinsamen Gesprächen, auch unter Beteiligung des BMVBS und der Architekten, zu der versprochenen einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Berlin, April 2008